

Checkliste zum Verhalten in Steuerstrafsachenermittlungen

Grundregeln für Mandanten in Steuerstrafsachen und Steuerfahndungsangelegenheiten

1. **Selbstanzeige**

Möglichkeit und Zweckmäßigkeit einer **Selbstanzeige** prüfen.

2. **Steuerfahndung**

- a) Die Steuerfahndung wird sowohl in Steuerstrafverfahren als auch in Steuerverfahren tätig, also ist doppelte Vorsicht geboten.
- b) Die Steuerfahndung wird nicht ohne Vorinformation tätig. Die Beamten wissen also in der Regel mehr, als sie einräumen.
- c) Die Steuerfahndung beginnt häufig mit einer Hausdurchsuchung an allen möglichen Betriebsstätten, Arbeitsplätzen, Privatwohnungen oder Zweitwohnungen. Die Fahnder sind ausgerichtet auf das Auffinden von Beweismitteln wie:

- Briefe, Notizzettel, Notizbücher
- Kalender
- Schmierzettel
- Bankmitteilungen, Kontoauszüge
- Safeschlüssel
- Verträge

Rechtsbehelfe gegen Durchsuchungen haben in der Regel wenig Sinn.

3. **Beschlagnahme**

Unterlagen, die beschlagnahmt werden, müssen aufgezeichnet sein! Eine Auflistung ist den Betroffenen zur Verfügung zu stellen.

4. Durchsuchungstermin

- a) Mit dem Erscheinen der Ermittlungsbehörden sofort den Berater (Steuerberater oder Rechtsanwalt) verständigen – möglichst hinzuziehen.
- b) Keine Aussagen ohne Berater anlässlich der Durchsucher.
- c) Während des gesamten Verfahrens keine Einlassung, keine Auskünfte ohne Absprache mit dem Berater.
- d) Keine Kurzschlußreaktionen:
 - Leerräumen von Konten
 - Reise in das Ausland

Das könnte Haftgründe darstellen.

- e) Soweit in Erfahrung gebracht werden kann, ob Kunden, Lieferanten oder sonstige Geschäftspartner ebenfalls in die Ermittlungen einbezogen werden, sollten diese umgehend durch den Betroffenen informiert werden.
- f) Ein **Bankgeheimnis** besteht gegenüber der Fahndung nicht.
- g) Eine Reduzierung von Straffolgen kann keine der ermittelnden Stellen zusagen.
- h) Ebenso wenig können die ermittelnden Behörden betreffend des Besteuerungsverfahrens Erlaß-, Stundungs- oder Vollstreckungsmaßnahmen erläutern oder sich hierzu äußern.
- i) Nach dem ersten Sturm muß man sich auf ein langes Verfahren einrichten. 2 bis 3 Jahre sind der Durchschnitt.

Gelnhausen

- RA Frank Bayer -